

# RICHTLINIEN FÜR DIE CECE INDEXFAMILIE

---

Mai 2008

wiener  borse.at

1. CECE COMPOSITE INDEX – CECE
2. CZECH TRADED INDEX – CTX
3. HUNGARIAN TRADED INDEX – HTX
4. POLISH TRADED INDEX – PTX





**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. KONZEPTION UND ZUSAMMENSETZUNG</b>	<b>4</b>
2.1. Mitglieder der CECE Indexfamilie	4
2.2. Konzeption	4
2.3. Kriterien für die Auswahl von Aktien	4
2.4. Anzahl der im Index enthaltenen Aktien	5
2.5. In Frage kommende Aktien	5
2.6. Gewichtung der Aktien	5
<b>3. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN</b>	<b>7</b>
3.1. Berechnungszeitraum und Veröffentlichung der Indizes	7
3.2. Zur Indexberechnung herangezogene Aktienpreisinformationen	8
3.3. Zur Indexberechnung herangezogene Währungskursinformationen	8
3.4. Indexbewegungen	8
3.5. Börsenfeiertage und Indexberechnung	9
<b>4. BERECHNUNGSFORMEL</b>	<b>10</b>
4.1. Länderindizes in lokaler Währung	10
4.2. Länderindizes in Euro	10
4.3. Der CECE Composite Index	11
<b>5. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND ANPASSUNGEN</b>	<b>12</b>
5.1. Entscheidungsprozess	12
5.2. Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter	12
5.3. Halbjährliche Überprüfung der Index Zusammensetzungen	12
5.4. Implementierung periodischer Indexanpassungen	13
5.5. Beispiele für periodische Anpassungen	13
5.6. CECE-Beobachtungsliste	14
<b>6. OPERATIVE ANPASSUNGEN</b>	<b>16</b>
6.1. Entscheidungsprozess	16
6.2. Implementierung operativer Indexanpassungen	16
6.3. Beispiele für operative Indexanpassungen	16
<b>7. DAS CECE-KOMITEE</b>	<b>18</b>
7.1. Zusammensetzung und Überblick	18
7.2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	18
7.3. Komiteemitglieder und Verteilung der Stimmrechte	18
7.4. Vorsitz	19
7.5. Entscheidungsprozess	19
7.6. Häufigkeit und Gegenstand von Sitzungen	19
7.7. Der CECE-Eilausschuss	20
7.8. Das CECE Indexmanagement	20



## 1. EINFÜHRUNG

- 1.1. Dieses Dokument umfasst die Richtlinien der Zusammensetzung, Konzeption, Berechnung sowie des Indexmanagements für die Aktienindizes der CECE Indexfamilie.
- 1.2. Änderungen der Richtlinien werden durch das CECE-Komitee (in der Folge als CECE-Komitee bezeichnet) beschlossen.
- 1.3. Die CECE Indexfamilie besteht aus folgenden Indizes:
  - > CTX – Czech Traded Index
  - > HTX – Hungarian Traded Index
  - > PTX – Polish Traded Index
  - > CECE – CECE Composite Index
- 1.4. Die einzelnen Indizes sind eigenständige Aktienindizes, die sich jedoch aufgrund der Indexkonzeption und Änderungssystematik zu einer Einheit, der CECE Indexfamilie ergänzen.
- 1.5. Die Indizes der CECE Indexfamilie werden durch die Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht.
- 1.6. Die Wiener Börse AG behält sich sämtliche Rechte an den CECE-Indizes vor. Die Bezeichnungen „Czech Traded Index“, „Hungarian Traded Index“, „Polish Traded Index“, „CECE Composite Index“, sowie die Abkürzungen „CTX“, „HTX“, „PTX“, „CECE“ und „CECE“ sind urheberrechtlich geschützt.
- 1.7. Voraussetzung für die Verwendung der CECE-Indizes, sowie deren Abkürzungen durch Finanzdienstleister im Rahmen von Finanzprodukten ist der Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der Wiener Börse AG und die Entrichtung entsprechender Lizenzgebühren.



## 2. KONZEPTION UND ZUSAMMENSETZUNG

### 2.1. Mitglieder der CECE Indexfamilie

- 2.1.1. Die CECE Indexfamilie besteht aus drei Länderindizes (CTX, HTX, PTX) und dem CECE Composite Index (CECE).
- 2.1.2. Die drei Länderindizes (CTX, HTX, PTX) informieren real-time über die Bewegungen in den umsatzstärksten Blue Chips der tschechischen, ungarischen und polnischen Aktienmärkte.
- 2.1.3. Der CECE Composite Index informiert real-time über die Bewegungen in den drei Länderindizes (CTX, HTX, PTX). Alle Aktien, die in den Länderindizes enthalten sind, befinden sich auch im CECE Composite Index. Der CECE Composite Index kann daher als Benchmark für Zentral- und Osteuropa, sowohl auf EUR-Basis, als auch auf USD-Basis betrachtet werden.

### 2.2. Konzeption

- 2.2.1. Die Konzeption aller Indizes der CECE Indexfamilie, des CTX, HTX, PTX und des CECE Composite Index beruht auf den gleichen Prinzipien.
- 2.2.2. Die CECE-Indizes sind als handelbare Indizes konzipiert und werden als Basiswerte für derivative Instrumente und strukturierte Produkte herangezogen.
- 2.2.3. Alle CECE-Indizes sind kapitalisierungsgewichtete Preisindizes.
- 2.2.4. Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- 2.2.5. Die Startwerte für CTX, HTX und PTX in USD wurden per 15. Juli 1996 mit 1000 Indexpunkten festgelegt. Die Startwerte für CTX, HTX und PTX in EUR wurden per 4. Januar 1999 wie folgt festgelegt: CTX 436,20 Indexpunkte, HTX 1552,30 Indexpunkte und PTX 612,13 Indexpunkte. Die historische Zeitreihe der Indexwerte wurde auf Basis der lokalen Währungen, sowie USD bis 2. Jänner 1995 zurückberechnet. Die Zeitreihe der Indizes in EUR reicht bis 4. Januar 1999 zurück. Um eine gute Vergleichbarkeit mit den Länderindizes (CTX, HTX, PTX) zu ermöglichen, wurde der Startwert des CECE Composite Index in USD mit 1000 Indexpunkten per 15. Juli 1996 und in EUR mit 746,46 per 4. Januar 1999 festgelegt.

### 2.3. Kriterien für die Auswahl von Aktien

- 2.3.1. Grundsätzlich werden nur umsatzstarke Blue-Chips in die CECE-Indizes aufgenommen. Viele dieser Aktien werden international an mehr als einem Handelsplatz gehandelt.
- 2.3.2. Kriterien für die Auswahl von Aktien:
  - > Marktkapitalisierung
  - > Liquidität
  - > Preisverfügbarkeit
  - > Sektorrepräsentativität und
  - > Marktinteresse



- 2.3.3. Die wichtigsten Kriterien sind Marktkapitalisierung und Liquidität. Aktien mit hoher Kapitalisierung, aber geringer Liquidität (in Prozent des gesamten Aktienhandelsvolumens) können von Seiten des CECE-Komitees unberücksichtigt bleiben. Im Allgemeinen kommen nur die im umsatzstärksten Marktsegment notierenden Aktien in Frage, wodurch höchste Qualitätsstandards bei der Information, und beste Analyse- und Berichtstätigkeit durch örtliche und internationale Händler/Broker gewährleistet sind.
- 2.3.4. Die Auswahl der Aktien erfolgt damit nicht durch eine Systemautomatik sondern auf Basis quantifizierbarer Kriterien. Diese quantitativen Kriterien dienen als Entscheidungsgrundlage für das CECE-Komitee, das seine Beschlüsse hinsichtlich der Neuaufnahme und Streichung von Aktien, sowohl anhand dieser Daten, als auch aufgrund seiner Kenntnis des Marktes und eigener Erfahrungen fasst.

### **2.4. Anzahl der im Index enthaltenen Aktien**

- 2.4.1. In jedem einzelnen Länderindex sind nur große umsatzstarke Standardaktien, die sich auch als Grundlage für den Derivativhandel eignen, enthalten. Zielsetzung der CECE Indexfamilie ist die Abbildung der Preisentwicklung in den umsatzstarken Blue Chips. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Marktes und einer Verbesserung der Liquidität wird nach und nach auch die Liquidität der im Index enthaltenen Aktien steigen, da weniger stark gehandelte Aktien, die keine Verbesserungen zeigen, durch erfolgreichere, umsatzstärkere Aktien ersetzt werden.
- 2.4.2. Die Anzahl der Aktien, die in den Länderindizes enthalten sein können, ist nicht ausdrücklich begrenzt. Sie ist somit von der zukünftigen Marktentwicklung abhängig. Da die CECE-Indizes jedoch als Basiswert für den Derivativhandel konzipiert sind, werden sie stets nur eine begrenzte Anzahl von Aktien enthalten und sich nicht zu einem breiten Marktindex entwickeln.

### **2.5. In Frage kommende Aktien**

- 2.5.1. In den CECE-Indizes werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im betreffenden Markt haben, aufgenommen.
- 2.5.2. Verschiedene Aktienserien eines Unternehmens werden wie verschiedene Aktien behandelt, wenngleich grundsätzlich nur eine Aktienemission eines Unternehmens in den Index aufgenommen wird.
- 2.5.3. Aktien mit Sonderrechten, National Privatization Units, Investmentfonds und ähnliche, als Aktiengesellschaften gestaltete Anlageformen, sind von einer Aufnahme in den Index ausgeschlossen.

### **2.6. Gewichtung der Aktien**

- 2.6.1. Marktkapitalisierung
  - 2.6.1.1. Die Gewichtungen der einzelnen Aktien in den CECE-Indizes werden aufgrund ihrer Marktkapitalisierung (Anzahl der Stücke pro im Index enthaltener Aktie multipliziert mit dem aktuellen Aktienpreis) multipliziert mit den Gewichtungsfaktoren festgelegt.
  - 2.6.1.2. Die als Grundlage für die Gewichtung der einzelnen Aktien herangezogene Stückzahl entspricht den von den lokalen Börsen (Prag für CTX, Budapest für HTX und Warschau für



PTX) für lieferbar erklärten Stücke. Die entsprechenden Angaben werden vom Indexmanagement und dem CECE-Komitee in regelmäßigen Abständen überprüft.

### 2.6.2. Gewichtungsfaktoren

#### 2.6.2.1. Streubesitzfaktor

Der Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,10–0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet. Es wird jener Gewichtungsfaktor gewählt, der den ermittelten Streubesitz gerade übersteigt. Damit soll eine zu starke Einflussnahme auf den Index durch Aktien mit hoher Marktkapitalisierung und geringer Streuung, sowie Manipulationen ausgeschlossen werden.

Der Streubesitzfaktor wird durch die Wiener Börse AG bestimmt und, auf Grundlage von Angaben über bekanntgegebene Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, die durch den jeweiligen Handelsplatz, Wertpapierregistrierungsstellen oder Informationsanbietern zur Verfügung gestellt bzw. von den Unternehmen selbst gemeldet werden, vom Indexmanagement quartalsweise angepasst.

#### 2.6.2.2. Repräsentationsfaktor

Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied im jeweiligen Landesindex (CTX, HTX, PTX) die maximale Indexkapitalisierung von 25% zu bestimmten Stichtagen nicht übersteigt.

Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt.

Die Repräsentationsfaktoren der Länderindizes (CTX, HTX, PTX) gelten auch für den CECE Composite Index, wobei die Gewichtung einer einzelnen Aktie im CECE Composite Index 20% nicht übersteigen darf. Sollte der Fall auftreten, dass ein Indexmitglied zu einem der vierteljährlichen Stichtage (5.2.2. und 5.2.3.) eine Gewichtung im CECE Composite Index von über 20% hat, so wäre dessen Repräsentationsfaktor für den CECE Composite Index eigens so festzulegen, dass die 20%-Grenze im CECE nicht überschritten wird.

Der Repräsentationsfaktor wird durch das Indexmanagement quartalsweise überprüft.

Eine sofortige Überprüfung der Repräsentationsfaktoren wird im Falle einer wichtigen operativen Indexanpassung (z.B. die sofortige Aufnahme einer neu gelisteten Aktie oder der Ausschluss eines Indexmitgliedes), die den Anteil des am stärksten gewichteten Indexmitgliedes wesentlich verschiebt, vorgenommen.



### 3. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

#### 3.1. Berechnungszeitraum und Veröffentlichung der Indizes

- 3.1.1. Die Berechnung und Verteilung von CTX, HTX, PTX und des CECE Composite Index erfolgt real-time.
- 3.1.2. Die CECE-Indizes werden in USD, EUR und lokaler Währung folgendermaßen berechnet:
  - > CTX (Czech Traded Index) ist in USD und EUR berechnet
  - > CTL (Czech Traded Index-lokal) ist in Tschechischen Kronen berechnet
  - > HTX (Hungarian Traded Index) ist in USD und EUR berechnet
  - > HTL (Hungarian Traded Index-lokal) ist in Ungarischen Forint berechnet
  - > PTX (Polish Traded Index) ist in USD und EUR berechnet
  - > PTL (Polish Traded Index-lokal) ist in Polnischen Zloty
  - > CECE (CECE Composite Index) ist in USD und EUR berechnet (CEX/CXE)
- 3.1.3. Alle CECE-Indizes – mit Ausnahme der Indizes in lokaler Währung – werden an jedem Handelstag zwischen 9:00 und 17:00 MEZ nach der Laspeyres Formel berechnet. Die Indizes in lokaler Währung sind hiervon ausgenommen. Ihr Berechnungsstart ist abhängig vom Handelsstart an den Börsen in Budapest (9:00), Prag (9:30) und Warschau (09:30).
- 3.1.4. Die Eröffnungspreise von CTX, HTX, PTX und CECE werden an jedem Handelstag um 9:00 MEZ auf Grundlage der von Reuters an die Wiener Börse AG übermittelten Vortageschlusspreise der Aktien, sowie der um 9:00 MEZ von Reuters übermittelten Wechselkurse der jeweiligen lokalen Währungen gegenüber dem USD bzw. dem EUR berechnet.
- 3.1.5. Die Schlusspreise von CTX, HTX, PTX und CECE werden an jedem Handelstag um 17:00 MEZ auf Grundlage des von Reuters an die Wiener Börse AG übermittelten letzten verfügbaren Preisvorfälle der betreffenden Aktien und die um 17:00 MEZ von Reuters übermittelten Wechselkurse der jeweiligen lokalen Währungen gegenüber dem USD, bzw. dem EUR berechnet. Nach diesem Zeitpunkt übermittelte Preisvorfälle der in der CECE Indexfamilie enthaltenen Aktien werden nicht zur Indexberechnung herangezogen.
- 3.1.6. Die Werte der CECE Indexfamilie werden durch die Wiener Börse AG über alle bedeutenden Datenvendoren, tägliches E-Mail-Service und im Internet auf [www.wienerborse.at](http://www.wienerborse.at) oder [www.indices.cc](http://www.indices.cc) verteilt.



### **3.2. Zur Indexberechnung herangezogene Aktienpreisinformationen**

- 3.2.1. Als Aktienpreisinformation für die Indexberechnung werden die in lokaler Währung von den lokalen Börsen über Reuters übermittelten und von der Wiener Börse AG erhaltenen Preise herangezogen. Die Aktienpreisinformationsquellen sind: die Prager Börse für CTX, die Budapester Börse für HTX, die Warschauer Börse für PTX und alle drei genannten Börsen für den CECE Composite Index. Reuters erhält alle Aktienpreisinformationen direkt von den lokalen Börsen.
- 3.2.2. Wird auf einer der lokalen Börsen der Handel in einem der Aktien vorübergehend ausgesetzt, wird für die Indexberechnung die letzte von der Wiener Börse AG über Reuters erhaltene Aktienpreisinformation der Aktie herangezogen.
- 3.2.3. Werden für eine der Aktien keine neuen Aktienpreisinformationen ermittelt oder erhält die Wiener Börse AG für eine Aktie im Laufe eines Handelstages keine aktuelle Aktienpreisinformation, wird für die Indexberechnung die für die jeweilige Aktie zuletzt über Reuters übermittelte und von der Wiener Börse AG empfangene Aktienpreisinformation herangezogen.

### **3.3. Zur Indexberechnung herangezogene Währungskursinformationen**

- 3.3.1 Für die Berechnung der auf USD-Basis bzw. EUR-Basis berechneten CECE-Indizes werden während der Berechnungszeiten die zuletzt über Reuters übermittelten und von der Wiener Börse AG empfangenen Mittelwerte der Wechselkursinformationen (Durchschnitt aus gleichzeitig verfügbarem Geld- und Briefkurs) der zentral- und osteuropäischen Währungen gegenüber dem USD, bzw. EUR herangezogen. Die Reuters Abfragekürzel für Wechselkurse sind [CZK=] bzw. [EURCZK=] für die tschechische Krone, [HUF=] bzw. [EURHUF=] für den ungarischen Forint, [PLN=] bzw. [EURPLN=] für den polnischen Zloty.
- 3.3.2 Die Währungsumrechnung erfolgt zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr alle zwei Minuten beginnend ab 9:00 Uhr (also um 9:00 Uhr, 9:02 Uhr, 9:04 Uhr etc.) zum Wechselkurs. Der im Umrechnungszeitpunkt empfangene Wechselkurs bleibt für die Berechnung der CECE-Indizes jeweils zwei Minuten bis zum Empfang des nächsten Wechselkurses gültig.
- 3.3.3 Erhält die Wiener Börse AG keine neuen Wechselkurse, so werden für die Berechnung der CECE-Indizes die über Reuters zuletzt übermittelten und von Wiener Börse AG empfangenen Wechselkurse herangezogen.

### **3.4. Indexbewegungen**

- 3.4.1 Veränderungen des Indexwertes während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienpreisinformationen der Aktien (real-time) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).
- 3.4.2 Werden von der Wiener Börse AG innerhalb des zweiminütigen Intervalls zur Aktualisierung des Wechselkurses neue Aktienpreisinformationen empfangen, wird zur Berechnung des betreffenden Index jener Wechselkurs herangezogen, der innerhalb dieses aktuellen Intervalls gültig ist.



### **3.5. Börsenfeiertage und Indexberechnung**

- 3.5.1 Die Länderindizes (CTX, HTX, PTX) werden an jedem Tag, an dem an der jeweiligen lokalen Börse gehandelt wird, berechnet.
- 3.5.2 Der CECE Composite Index wird an all jenen Tagen berechnet an denen zumindest eine lokale Börse (Prag, Budapest, Warschau) geöffnet ist.
- 3.5.3 Ist in einem oder mehreren der betreffenden Länder ein Feiertag, während an den anderen Börsen normaler Handelstag ist, wird der CECE Composite Index auf Basis der aktuellen Aktien- und Wechselkurse der geöffneten Märkte, sowie der Schlusspreise des vorhergehenden Handelstages und der aktuellen Wechselkurse hinsichtlich der geschlossenen Märkte berechnet. Ist z.B. eine Börse geschlossen, wird kein Wert für den Landesindex berechnet, das Gewicht des betreffenden Aktienmarktes geht jedoch zum aktuellen Wechselkurs in den CECE Composite Index ein.
- 3.5.4 An österreichischen Börsenfeiertagen werden die CECE-Indizes berechnet, wenn der Markt in Tschechien, Ungarn und/oder Polen geöffnet ist.



## 4. BERECHNUNGSFORMEL

### 4.1. Länderindizes in lokaler Währung

4.1.1 Die Länderindizes in lokaler Währung werden auf Grundlage folgender Formel berechnet:  
Anhand des CTL (Czech Traded Index Local) in lokaler Währung (CZK):

$$CTL_t = CTL_{t-1} * \left[ \frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

CTL <sub>t</sub>	Wert des CTL zum Zeitpunkt t
CTL <sub>t-1</sub>	Wert des CTL zum Zeitpunkt t-1
P <sub>i,t</sub>	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung
P <sub>i,t-1</sub>	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung
Q <sub>i,t-1</sub>	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F <sub>i</sub>	Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie
R <sub>i</sub>	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
N	Anzahl der im CTX enthaltenen Unternehmen

Die Berechnung von HTL (HUF) und PTL (PLN) erfolgt nach analoger Anwendung dieser Formel.

### 4.2. Länderindizes in Euro

4.2.1 Die Länderindizes in EUR werden auf Grundlage folgender Formel berechnet:  
Anhand des CTX (Czech Traded Index) in EUR:

$$CTX_t = CTX_{t-1} * \left[ \frac{\frac{1}{EUR/CZK_t} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\frac{1}{EUR/CZK_{t-1}} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

CTX <sub>t</sub>	Wert des CTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t
CTX <sub>t-1</sub>	Wert des CTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1
EUR/CZK	Mitte der Spot-Quotierung EUR/tschechische Krone zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
P <sub>i,t</sub>	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung
P <sub>i,t-1</sub>	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung
Q <sub>i,t-1</sub>	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F <sub>i</sub>	Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie
R <sub>i</sub>	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
N	Anzahl der im CTX enthaltenen Unternehmen



Die Berechnung von HTX und PTX in EUR und USD erfolgt nach analoger Anwendung dieser Formel.

### 4.3. Der CECE Composite Index

4.3.1 Der CECE Composite Index wird auf Grundlage folgender Formel in EUR berechnet:

$$CECE_t = CECE_{t-1} * \frac{\left\{ \left[ \frac{1}{EUR/CZK_t} * \sum_{i=1}^{N(CTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[ \frac{1}{EUR/HUF_t} * \sum_{i=1}^{N(HTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[ \frac{1}{EUR/PLN_t} * \sum_{i=1}^{N(PTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] \right\}}{\left\{ \left[ \frac{1}{EUR/CZK_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(CTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[ \frac{1}{EUR/HUF_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(HTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] + \left[ \frac{1}{EUR/PLN_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(PTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i) \right] \right\}}$$

Die drei **Teilformeln** in [ ] entsprechen den Formeln für die Berechnung der Kapitalisierung der jeweiligen Länderindizes CTX, HTX und PTX.

CECE <sub>t</sub>	Wert des CECE Composite Index zum Zeitpunkt t
CECE <sub>t-1</sub>	Wert des CECE Composite Index zum Zeitpunkt t-1
EUR/CZK	Mitte der Spot-Quotierung EUR/tschechische Krone zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
EUR/HUF	Mitte der Spot-Quotierung EUR/ungarische Forint zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
EUR/PLN	Mitte der Spot-Quotierung EUR/polnische Zloty zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
P <sub>i,t</sub>	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung
P <sub>i,t-1</sub>	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung
Q <sub>i,t-1</sub>	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F <sub>i</sub>	Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie
R <sub>i</sub>	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
N()	Anzahl der im jeweiligen Landesindex enthaltenen Unternehmen

Die Berechnung des CECE Composite Index in USD erfolgt nach analoger Anwendung dieser Formel.



## 5. PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN UND ANPASSUNGEN

### 5.1. Entscheidungsprozess

- 5.1.1. Sämtliche Beschlüsse über periodische Anpassungen und Änderungen der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Komitee getroffen.
- 5.1.2. Im Falle außerordentlicher Ereignisse, die durch die vorliegenden Richtlinien nicht explizit geregelt sind, ist das CECE-Komitee ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse unter entsprechender Berücksichtigung des Markt- bzw. Indexinteresses zu treffen.
- 5.1.3. Die Beschlüsse des Komitees werden durch das CECE Indexmanagement umgesetzt.
- 5.1.4. Nähere Angaben zu den Beschlüssen des CECE-Komitees, sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens etwaiger Änderungen werden umgehend nach den Sitzungen des CECE-Komitees veröffentlicht.

### 5.2. Vierteljährliche Überprüfung der Berechnungsparameter

- 5.2.1. Die Überprüfung der Berechnungsparameter findet quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) durch das Indexmanagement jeweils am Anfang des Monats statt und beinhaltet folgende Punkte:
  - > Festlegung der begebenen Stücke der in den CECE-Indizes enthaltenen Aktien, soweit diese noch nicht durch eine Kapitalmaßnahme bereits berücksichtigt wurden.
  - > Festlegung der Streubesitzfaktoren der in den CECE-Indizes enthaltenen Aktien.
  - > Festlegung der indikativen Repräsentationsfaktoren der in den CECE-Indizes enthaltenen Aktien.
  - > Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen.
- 5.2.2. Die Festlegung der Repräsentationsfaktoren der im CECE-Index enthaltenen Aktien erfolgt zwei Tage vor der operativen Umsetzung von Anpassungen an Hand der offiziellen Schlusspreise jenes Tages (drei Handelstage vor der Wirksamkeit aller Anpassungen im Index).
- 5.2.3. Grundsätzlich werden festgestellte Änderungen nach Handelsschluss des letzten Handelstages in den CECE-Produkten in den Monaten März, Juni, September und Dezember durchgeführt.

### 5.3. Halbjährliche Überprüfung der Index Zusammensetzungen

- 5.3.1. Der für die Überprüfung des Umsatzkriteriums relevante Beobachtungszeitraum umfasst 12 Kalendermonate (jeweils Februar bis Januar und August bis Juli).
- 5.3.2. Der für die Überprüfung des Kriteriums Marktkapitalisierung relevante Beobachtungsstichtag ist jeweils der Januar-Ultimo bzw. der Juli-Ultimo.
- 5.3.3. Sämtliche aus der halbjährlichen Überprüfung der CECE-Indizes resultierenden Entscheidungen trifft das CECE-Komitee. Die vom CECE-Komitee zu entscheidenden Punkte werden im Abschnitt 7.6 angeführt.



- 5.3.4. Die aus der halbjährlichen Überprüfung resultierenden Änderungen der Indexzusammensetzungen werden nach Handelsschluss des letzten Handelstages in den CECE-Produkten in den Monaten März und September durchgeführt.

### **5.4. Implementierung periodischer Indexanpassungen**

- 5.4.1. Die Anpassungen sind so vorzunehmen, dass der Indexwert dadurch nicht verändert wird.
- 5.4.2. Als Basis für die Indexanpassungen werden die letzten, am Handelstag vor der Wirksamkeit der Indexänderung um 17:00 MEZ über Reuters verfügbaren Schlusspreise herangezogen.
- 5.4.3. Bei Problemen mit der Übertragung von Aktienpreisen werden die offiziellen Schlusspreise herangezogen. Sind keine offiziellen Schlusspreise verfügbar, werden die letzten verfügbaren von Reuters übertragenen und von der Wiener Börse AG empfangenen Aktienpreise herangezogen

### **5.5. Beispiele für periodische Anpassungen**

- 5.5.1. Aufnahme von Neuemissionen
  - 5.5.1.1. Grundsätzlich kann eine Aktie nur dann in die CECE-Indizes aufgenommen werden, wenn sie vor der nächsten Sitzung des Index-Komitees bereits mindestens eine Periode (Quartal) lang auf der CECE-Beobachtungsliste geführt wurde.
  - 5.5.1.2. Auf der CECE-Beobachtungsliste geführte Unternehmen werden jedoch nicht automatisch in den Index aufgenommen. Die endgültige Entscheidung trifft das CECE-Komitee unter Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie Marktkapitalisierung, Liquidität, Preisverfügbarkeit, Branchenrepräsentativität und Marktinteresse.
  - 5.5.1.3. Die Aufnahme von Neuemissionen - z.B. zufolge der laufenden Privatisierungsprozesse - führt nicht automatisch zur Streichung von im Index bereits enthaltenen Aktien, sondern nach und nach zu einem Austausch umsatzschwächerer gegen umsatzstärkere Aktien.
- 5.5.2. Neue zusätzliche Länderindizes
  - 5.5.2.1. Die Erweiterung der CECE Indexfamilie um neue Länderindizes stellt eine wesentliche Änderung der Struktur des CECE Composite Index und der CECE Indexfamilie dar. Die Entscheidung für einen solchen Schritt wird vom CECE-Komitee auch unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Derivatmärkte getroffen.
- 5.5.3. Streichung von Aktien
  - 5.5.3.1. Grundsätzlich kann eine Aktie nur dann aus dem Index genommen werden - z.B. wegen Nichterfüllung der Auswahlkriterien wie Marktkapitalisierung oder Liquidität - wenn sie vor dem entsprechenden Beschluss des CECE-Komitees bereits mindestens eine Periode lang (Quartal) auf der CECE-Beobachtungsliste geführt wurde.
- 5.5.4. Änderungen im Streubesitzfaktor
  - 5.5.4.1. Tritt in der Stückzahl der im Streubesitz befindlichen Aktien eine Veränderung ein und über- oder unterschreitet diese einen der in Punkt 2.6.2.1.1. genannten Werte, wird quartalsweise eine entsprechende Anpassung des Streubesitzfaktors vorgenommen.
- 5.5.5. Änderungen im Repräsentationsfaktor
  - 5.5.5.1. Anpassungen des Repräsentationsfaktors werden quartalsweise gemäß den Punkten 2.6.2.2.1 bis 2.6.2.2.5 vorgenommen.



- 5.5.6. Anpassung der Anzahl der börsennotierten Aktien
- 5.5.6.1. Ändert sich die Anzahl der in einer Aktie als lieferbar erklärten Stücke im Laufe der zwischen den Sitzungen des CECE-Komitees liegenden Periode, wird die entsprechende Anpassung entweder durch das Indexmanagement in den Monaten Juni oder Dezember, oder durch das CECE-Komitee, anlässlich seiner halbjährlichen Sitzungen im März oder September beschlossen.
- 5.5.6.2. Wenn, z.B. im Falle einer Kapitalerhöhung, die Stückzahl der Aktien bereits am Ex-Bezugsrechtstag angepasst wurde, überprüft das Index-Komitee, ob sämtliche neu begebenen Aktien gezeichnet wurden. Wurde die Neuemission nicht zur Gänze gezeichnet, beschließt entweder das Indexmanagement in den Monaten Juni oder Dezember, oder das CECE-Komitee, anlässlich seiner halbjährlichen Sitzungen im März oder September eine Anpassung an die tatsächlich gezeichnete Stückzahl.
- 5.5.7. In nicht ausdrücklich genannten Fällen werden periodische Anpassungen im Sinne der Zielsetzung der vorliegenden Richtlinien vorgenommen.

### **5.6. CECE-Beobachtungsliste**

- 5.6.1. Die CECE-Beobachtungsliste dient als Grundlage für die Aufnahme und Streichung von Aktien. Sie wird zur periodischen Überprüfung der Indexzusammensetzungen herangezogen.
- 5.6.2. Die an den lokalen Börsen notierten Unternehmen werden laufend überwacht.
- 5.6.3. Die CECE-Beobachtungsliste wird vierteljährlich für die folgenden Perioden veröffentlicht:
- > März-Komitee: Februar – Januar
  - > September-Komitee: August – Juli
  - > Juni Anpassung: Mai – April
  - > Dezember-Anpassung: November – Oktober
- 5.6.4. Die CECE-Beobachtungsliste wird pro Land geführt. Eine Aktie, die auf der Beobachtungsliste eines Landes ist, wird automatisch auf die Beobachtungsliste für den CECE Composite Index gesetzt.
- 5.6.5. Aufnahmekandidaten
- 5.6.5.1. Die drei während der vergangenen Periode meistgehandelten Aktien, die noch nicht im Länderindex enthalten sind, sind auf die CECE-Beobachtungsliste zu setzen. Ihre Bestimmung erfolgt auf Basis des gesamten durch die lokalen Börsen veröffentlichten Handelsvolumens.
- 5.6.5.2. Neuemissionen und privatisierte Unternehmen können entweder durch das Indexmanagement in den Monaten Juni oder Dezember, oder durch das CECE-Komitee, anlässlich seiner halbjährlichen Sitzungen im März oder September, auf die CECE-Beobachtungsliste gesetzt werden.
- 5.6.5.3. Beschließt das CECE-Komitee oder das Indexmanagement die Aufnahme von Neuemissionen oder privatisierten Unternehmen auf die CECE-Beobachtungsliste, kann die Liste auch mehr als drei Aktien als Aufnahmekandidaten enthalten.
- 5.6.6. Streichungskandidaten
- 5.6.6.1. Ein Indexwert kann entweder durch das Indexmanagement in den Monaten Juni oder Dezember, oder durch das CECE-Komitee, anlässlich seiner halbjährlichen Sitzungen im März oder September, auf die CECE-Beobachtungsliste gesetzt werden. Der entsprechende



Beschluss wird auf Grundlage von Kriterien wie geringe Liquidität und Marktkapitalisierung, etc. getroffen.

- 5.6.7. Das CECE Management ist für die Erstellung und Verbreitung der CECE-Beobachtungsliste verantwortlich.



## 6. OPERATIVE ANPASSUNGEN

### 6.1. Entscheidungsprozess

- 6.1.1. Der aus den stimmberechtigten Mitgliedern des CECE-Komitees bestehende CECE-Eilausschuss fasst Beschlüsse über Indexanpassungen, die unverzüglich zu erfolgen haben. Operative Indexanpassungen werden im Allgemeinen aufgrund von Kapitalmaßnahmen, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Aktiensplits, erforderlich.
- 6.1.2. Die Umsetzung der Beschlüsse des Eilausschusses erfolgt durch das CECE Indexmanagement.
- 6.1.3. Nähere Angaben über die Beschlüsse des CECE-Eilausschusses und die Termine, zu denen Veränderungen in Kraft treten sollen, werden so bald wie möglich nach der Beschlussfassung veröffentlicht.

### 6.2. Implementierung operativer Indexanpassungen

- 6.2.1. Grundsätzlich sind die Anpassungen so vorzunehmen, dass der Indexwert dadurch nicht verändert wird.
- 6.2.2. Operative Anpassungen werden grundsätzlich unverzüglich mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen berücksichtigt und implementiert. Die entsprechenden Indexanpassungen werden technisch nach Abschluss der Indexberechnung am letzten Handelstag vor der Wirksamkeit der Indexänderung (z.B. dem Abschlagstag für eine Bezugsrechtsemission) berücksichtigt.
- 6.2.3. Grundlage für die Indexanpassungen sind die letzten, am Tag vor der Indexänderung um 17:00 MEZ über Reuters verfügbaren Aktienpreise. Im Falle von Problemen bei der Übermittlung von Aktienpreisen werden die offiziellen Schlusspreise der lokalen Börse berücksichtigt. Sind keine offiziellen Schlusspreise verfügbar, werden die letzten verfügbaren über Reuters übermittelten und von der Wiener Börse AG empfangenen Aktienpreise verwendet.

### 6.3. Beispiele für operative Indexanpassungen

#### 6.3.1. Ausgabe von Bezugsrechten

- 6.3.1.1. Wird eine Kapitalerhöhung durch ein Unternehmen mittels Emission zusätzlicher Aktien an Altaktionäre durchgeführt, so erfolgt die Indexanpassung auf Basis des Bezugsrechtes an der betreffenden Börse an dem Handelstag, an dem die Aktie Ex-Bezugsrecht notiert.
- 6.3.1.2. Falls für das Bezugsrecht kein Preis festgelegt wurde, wird dieser durch das CECE Indexmanagement berechnet.
- 6.3.1.3. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Emission in vollem Ausmaß gezeichnet wird. Die Indexanpassung wird daher auf Grundlage aller jungen Aktien vorgenommen.

#### 6.3.2. Aktiensplit und Aktienzusammenlegung

- 6.3.2.1. Kommt es bei einer Aktie zu einem Aktiensplit oder einer Aktienzusammenlegung, wird die Stückzahl mit dem Einführungstag angepasst.

#### 6.3.3. Berücksichtigung von Neuemissionen



6.3.3.2. Bei Neuemissionen wird die Anzahl der Aktien mit dem Ex-Bezugsrechtstag (bzw. wenn die Information später verfügbar ist, dann ab Verfügbarkeit der Information) angepasst. Ausgenommen sind Aktien aus Optionsprogrammen und Wandelschuldverschreibungen, welche quartalsweise (März, Juni, September und Dezember) berücksichtigt werden.

### **6.3.4. Verfahren bei Aussetzung des Handels**

6.3.4.1. Wird der Handel in einer Aktie mehr als 5 Handelstage lang ausgesetzt, hat der CECE-Eilausschuss eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu treffen.

### **6.3.5. Streichung vom Kurszettel**

6.3.5.1. Wird eine Aktie vom Kurszettel des örtlichen Handelsplatzes gestrichen – etwa weil keine verbindlichen Preise mehr gestellt werden oder das Unternehmen Gegenstand einer Übernahme ist – wird der Aktie mit dem Tag, an dem sie vom Kurszettel gestrichen wird, auch aus dem Index genommen. Im Konkursfall eines Indexmitgliedes wird der betroffene Titel mit dem letzten gehandelten Preis oder mit Null aus dem Index genommen. Über eine Ersetzung einer Aktie entscheidet das CECE-Komitee bei seiner nächsten Sitzung.

6.3.6. In nicht ausdrücklich genannten Fällen werden operative Anpassungen im Sinne der Zielsetzung der vorliegenden Richtlinien durchgeführt.



## 7. DAS CECE-KOMITEE

### 7.1. Zusammensetzung und Überblick

- 7.1.1. Das CECE-Komitee setzt sich aus Vertretern der Wiener Börse AG, Mitgliedern der Wiener Börse AG, Finanzinstitutionen, die Finanzprodukte auf die CECE Indexfamilie begeben, wissenschaftlichen Beratern und Marktexperten zusammen.
- 7.1.2. Da die CECE Indexfamilie in enger Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern weiterentwickelt wurde und wird, werden alle wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung und des Managements der CECE-Indizes durch das CECE-Komitee getroffen.

### 7.2. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

- 7.2.1. Das CECE-Komitee ist das zentrale Entscheidungsgremium für sämtliche Anpassungen und Änderungen der CECE Indexfamilie.
- 7.2.2. Die Mitglieder des Index-Komitees sind in ihren Handlungen zur Objektivität und zur Wahrung der Interessen der Anleger und des Anlegerschutzes verpflichtet.
- 7.2.3. Es gibt nur ein einziges Komitee für alle CECE-Indizes.

### 7.3. Komiteemitglieder und Verteilung der Stimmrechte

- 7.3.1. Das CECE-Komitee besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden.
  - 7.3.1.1. Stimmberechtigte Mitglieder
    - 7.3.1.1.1. Der Kreis der stimmberechtigten Komiteemitglieder besteht aus zwei Mitgliedern der Wiener Börse AG sowie zwei Vertretern der Wiener Börse AG. Die beiden Mitglieder der Wiener Börse AG müssen Market-Maker-Verpflichtungen für mindestens zwei CECE-Märkte erfüllen.
    - 7.3.1.1.2. Die zwei erstgenannten Mitglieder werden durch den Vorsitzenden für ein ganzes Jahr nominiert. Sie können selbst keine Ersatzmitglieder nominieren, ihre Stimmrechte jedoch auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen. Der Vorsitzende des CECE-Komitees ist vor Beginn einer Sitzung von jeder erfolgten Stimmrechtsübertragung zu informieren.
    - 7.3.1.1.3. Die anderen zwei stimmberechtigten Mitglieder sind ein Vertreter der Geschäftsführung der Wiener Börse AG und ein Vertreter des CECE Indexmanagements.
  - 7.3.1.2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder
    - 7.3.1.2.1. Alle ÖTOB-Mitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des CECE-Komitees.
    - 7.3.1.2.2. Weiters sind alle Emittenten von auf den CECE-Indizes basierenden Finanzinstrumenten nicht stimmberechtigte Mitglieder des CECE-Komitees. Sie nehmen an den regelmäßigen Komiteesitzungen teil und werden von der Tagesordnung informiert. Sie können Fragen stellen und Kommentare abgeben. Sie bleiben bis zum Verfall der jeweiligen Instrumente bzw. bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft durch den Vorsitzenden Mitglieder.
  - 7.3.1.3. Unabhängige Fachberater



- 7.3.1.3.1. Zusätzlich können unabhängige Fachberater aus dem wissenschaftlichen Bereich, von Aufsichtsbehörden, den örtlichen Märkten, etc. vom Vorsitzenden zur Abgabe von Kommentaren und zur Teilnahme an den Beratungen des CECE-Komitees eingeladen werden.
- 7.3.1.3.2. Unabhängige Fachberater sind nicht stimmberechtigt.

### **7.4. Vorsitz**

- 7.4.1. Den Vorsitz führt bei allen Sitzungen des CECE-Komitees ein Mitglied der Geschäftsführung der Wiener Börse AG. Der Vorsitzende vertritt das CECE-Komitee nach außen. Dem Vorsitzenden obliegen die Einladung von stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern zu Sitzungen und die Anleitung des CECE Indexmanagements.
- 7.4.2. Das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden geht nach dem Rotationsprinzip alle sechs Monate auf ein anderes stimmberechtigtes ÖTOB-Mitglied über.
- 7.4.3. Falls weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende in der Lage sind, an einer halbjährlichen Sitzung teilzunehmen, kann der Vorsitzende vorübergehend ein stimmberechtigtes Mitglied mit der Vorsitzführung beauftragen.

### **7.5. Entscheidungsprozess**

- 7.5.1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.5.2. Die Beschlussfähigkeit des CECE-Komitees ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### **7.6. Häufigkeit und Gegenstand von Sitzungen**

- 7.6.1. Das CECE-Komitee tritt halbjährlich im März und September an der Wiener Börse AG in Wien zusammen (ordentliche Sitzungen) und entscheidet über folgende Fragen:
  - > Aufnahme von Aktien in den Länderindizes bzw. dem CECE Composite Index
  - > Streichung von Aktien aus den Länderindizes bzw. dem CECE Composite Index
  - > Änderungen in der Anzahl der als lieferbar erklärten Stücke von Aktien (falls die Änderungen nicht bereits mit Durchführung der Kapitalmaßnahmen berücksichtigt wurden)
  - > Festlegung der Streubesitz- und der indikativen Repräsentationsfaktoren.
  - > Einführung und Zusammenstellung weiterer Länderindizes
  - > Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen
- 7.6.2. Die Festlegung der Repräsentationsfaktoren der in den CECE-Indizes enthaltenen Aktien erfolgt einen Tag vor der operativen Umsetzung von Anpassungen an Hand der offiziellen Schlusspreise jenes Tages (zwei Tage vor der Wirksamkeit aller Anpassungen im Index).
- 7.6.3. Grundsätzlich erfolgen das Inkrafttreten von Beschlüssen und die Durchführung der entsprechenden Indexanpassungen zum nächstfolgenden letzten Handelstag für an der Wiener Börse AG gehandelte CECE-Derivate.



### 7.7. Der CECE-Eilausschuss

- 7.7.1. Der CECE-Eilausschuss setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des CECE-Komitees zusammen.
- 7.7.2. Ist eine der oben genannten Entscheidungen unverzüglich zu treffen, ist durch die stimmberechtigten Mitglieder durch Zusammenkunft, Telefon oder Telefax ein rascher Beschluss zu fällen.
- 7.7.3. Alle Mitglieder des Komitees und die Öffentlichkeit werden von den gefassten Beschlüssen und den Stichtagen für deren Inkrafttreten unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 7.7.4. Die Mitglieder des CECE-Eilausschusses sind bis zur Veröffentlichung der Beschlüsse zu Verschwiegenheit und Wahrung des Anlegerinteresses verpflichtet.

### 7.8. Das CECE Indexmanagement

- 7.8.1. Das CECE Indexmanagement ist für die laufende Geschäftstätigkeit, die Kontrolle der Indexberechnung, sowie die Weitergabe von Indexwerten über die Datenprovider verantwortlich. Des Weiteren setzt das Indexmanagement die Marktteilnehmer von Änderungen in den Indexzusammensetzungen bzw. den Berechnungsparametern in Kenntnis. Es setzt die Beschlüsse des CECE-Komitees um und ist für die Kontaktaufnahme mit stimmberechtigten Mitgliedern im Bedarfsfall verantwortlich.

Für indexbezogene Anfragen und Index-Lizenzen kontaktieren Sie uns bitte:

Indexmanagement

Tel: +43-1-53165-154 oder 222

E-Mail: [idx-mgmt@wienerbourse.at](mailto:idx-mgmt@wienerbourse.at)

[www.indices.cc](http://www.indices.cc)

[www.wienerbourse.at](http://www.wienerbourse.at)

Lizenzen

Tel: +43-1-53165-169 oder 162

E-Mail: [licences@wienerbourse.at](mailto:licences@wienerbourse.at)

[www.indices.cc](http://www.indices.cc)

[www.wienerbourse.at](http://www.wienerbourse.at)